

**Bericht zur IPCA Tagung vom 31. März bis 2. April 2014 in Strassburg zum Thema
"Prisoner's Rights: Optional Extra or Theological Imperative?"**

Von Frank Stüfen, Vorstand des Schweizerischen Vereins für Gefängnisseelsorge und Leitender Pfarrer der Gefängnisseelsorge der Ev-ref. Landeskirche Zürich/Schweiz

Die vom IPCA Europa Vorstand (Internationale Gefängnisseelsorgevereinigung) unter Federführung von Bill Cave organisierte Tagung befasste sich mit drei Themen: die Frage nach Rechten von Gefangenen, ihrer Herleitung aus biblischen Bezügen und der interreligiös-interkulturellen Zusammenarbeit unter den Gefängnisseelsorgenden. Waren die beiden ersten Themen im Titel der Tagung expliziert, so resultiert das dritte aus den gewonnen Erkenntnissen und ist Praxis unter den IPCA Mitgliedern. Da alle drei Themen aus gefängnisseelsorgerlicher Sicht von hoher Relevanz sind, soll auch allen Platz eingeräumt werden.

Die Grundlagen des Rechts auf freie Religionsausübung in Europa

Christer Daelander, der schwedische Menschenrechtskoordinator der Eumeniakyrkan, wies in seinem Referat auf die Grundlage des Menschenrechts der Religions- und Glaubensfreiheit (Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, vgl. Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention) hin. Dort ist geregelt, dass jeder das Recht auf freie Wahl des eigenen Glaubens und der Religionsausübung, allein oder in Gemeinschaft hat und von niemandem in dieser Freiheit eingeschränkt werden darf - ausser in gesetzlich vorgesehener Weise oder falls die Gesundheit der Bevölkerung, die Sicherheit des Staates oder grundlegende Rechte anderer verletzt würden.

Erschreckend ist in diesem Zusammenhang die Nachricht, dass 75% der Weltbevölkerung dieses Menschenrecht versagt wird. Für Europa erwähnte Daelander speziell Turkmenistan, Aserbeidschan und Usbekistan. Dabei ist zu beachten, dass hier nicht eine Religion der anderen ein Recht versagt, sondern der Staat eine harte Linie verfolgt, die alle Religionsgemeinschaften treffen kann. Ist eine Glaubensgemeinschaft nicht einem entsprechend lautendem Gesetz zufolge staatlich registriert, kann sie oder deren einzelne Mitglieder grossen Repressionen ausgesetzt sein. So garantiert Aserbeidschan etwa verfassungsrechtlich das Recht auf freie Religionsausübung, hat jedoch 2010 ein solches restriktives Gesetz eingeführt, das internationale Verträge bricht.

Daelander und andere versuchen die Menschenrechtssituation in Europa gemäss Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu verbessern, indem sie Kontakte zu staatlichen Stellen knüpfen und Aufklärungsarbeit bei den betroffenen Glaubensgemeinschaften leisten.

Die Menschenrechte machen vor dem Tor der Gefängnisse nicht halt. Das schlägt sich auch in den „United Nations Standard Minimum of the Treatment of Prisoners (SMR)“ nieder. Für die Gefängnisseelsorge gilt es hier drei Regeln wahrzunehmen:

Regel 6.2 die besagt, dass Glaube und moralische Gebote von Gefangenen zu respektieren sind

Regel 41.3 die jedem Gefangenen das Recht sichert, dass er von einem qualifizierten Vertreter seiner Religion aufgesucht werden kann und

Regel 42, die dem Gefangenen zusichert, auch im Gefängnis ein religiöses Leben führen und im Besitz seiner Glaubensdokumente sein zu dürfen.

Wie gefährdet diese Rechte sind, bewies exemplarisch Kasachstan, als es 2011 unter dem neuen Registrierungsgesetz für Glaubensgemeinschaften auch den Zugang zu Gefängnissen zumindest teilweise mit dem Hinweis verhinderte, dass die Gebetsräume zu Brutstätten für Extremisten werden könnten

Die theologische Herleitung der Menschenrechte und daraus abgeleitete Handlungsmaxime

Aus Daelanders Referat war zu erfahren, dass die Menschenrechte grundsätzlich auch für Gefangene zu gelten haben und die Arbeit der Gefängnisseelsorge durch die SMR (hier v.a. R 41.3) geschützt ist.

Die sich organisch daraus ergebenden Fragen nach der theologischen Verortung der Menschenrechte als Gefangenenrechte, und ob dies notwendige Handlungen für die Seelsorge bedeute, nahm Ryan van Eijk aus den Niederlanden (Center of Prison Studies/Tilburg) in seinem Grundsatzreferat auf.

Seine Argumentationsfigur lautete: Da Menschen nach dem Ebenbild Gottes geschaffen sind, sind sie immer und unverbrüchlich Teil der Gemeinschaft der Menschen. In dieser Gottebenbildlichkeit, die den freien Willen grundsätzlich einschliesst, kommt jedem Menschen Würde zu. Würde ist jedoch selbst ein dynamischer Prozess, der sich in den Handlungen und im Verhalten gegenüber sich selbst und anderen realisiert. Damit hat van Eijk die Menschenrechte aus dem Würdebegriff und der Gottebenbildlichkeit abgeleitet und kann zur Frage seelsorgerlicher Handlungsrelevanz kommen: Wenn Seelsorge eine prophetische und eine politische Dimension hat, – und das kann man mit van Eijks Denkfigur nicht abstreiten- dann wird sie zu (mindestens einer) handlungsleitenden Maxime für Menschen- und Gefangenenrechte durch die Seelsorge. Nur so, folgert van Eijk, könne die Seelsorge sich davon abgrenzen, Teil des strafenden oder korrigierenden Vollzugs zu werden, denn - so seine Gefängnisseelsorgedefinition – Seelsorge müsse dafür besorgt sein, den Gefangenen zu helfen ihr Leben in biblischer Treue zu leben. Dies konterkariere den gelegentlich von der Institution gestellten Auftrag an die Seelsorge für „soziale Sicherheit und Ruhe“ einzutreten. Um den Gefangenen zu helfen, ein Leben in neutestamentlichem Geist führen zu lernen, gelte es in Menschenrechtsfragen Anwalt des Gefangenen zu sein und dies gegebenenfalls auch lautstark zu verkünden.

Van Eijks Schlussfolgerungen waren ebenso stringent, wie sie provozierten, da sie sich Daelanders Ausführungen zur aktuellen Situation der Menschenrechte in Europa widersetzten: so richtig van Eijk Argumentation ist, so schwach ist die Situation der Seelsorge in vielen Ländern. Menschenrechtsverletzungen lassen sich nur aus einer Position der Stärke anprangern und in einem politischen Klima, das dies zulässt.

Aus diesem seelsorgerlich-politischen Dilemma gibt es nur dann ein Entkommen, wenn es gelingt, die Seelsorge untereinander in Europa so stark zu vernetzen und gleichzeitig den politischen Willen zu bekunden, mit den für die Gefängnisse zuständigen Menschenrechtsorganisationen zusammenzuarbeiten, damit nicht der oder die einzelne Seelsorgende zur Zielscheibe staatlicher Machtdemonstration werden kann, sondern sich eine solidarische Vereinigung wie IPCA zu den Themen in Zusammenarbeit mit dem Committee for Prevention of Torture (cpt), ihren nationalen Ablegern und dem Commissioner of Human Rights äussert.

Dies wurde deutlich im Treffen mit den Richtern des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechtsfragen und Delegierten des cpt und des Commissioners of Human Rights.

Aus diesen Treffen war zu lesen, inwiefern IPCA als Organisation gefragt wäre: wenn von 60.000 Anfragen an den Gerichtshof nur ca. 400 als Fälle verhandelt werden, dann zeigt dies, welcher enormen juristischen Vorbereitung es bedarf, damit aus einer Anfrage ein Fall wird. Hier wird sich IPCA weiter Gedanken machen müssen, wie sie zur Frage steht, ob sich daraus als Handlung ergeben sollte, dass IPCA einzelne exemplarische Fälle von Menschenrechtsverletzungen in geeigneter Weise unterstützt, damit diese eine Chance haben, auch juristisch wahrgenommen zu werden? Sowohl das Komitee gegen Folter und die Kommission für Menschenrechte haben starke

Signale gesendet, dass sie an einer Zusammenarbeit mit der im Gefängnis vor Ort arbeitenden Seelsorge interessiert wären.

Von der zu schützenden Würde des Menschen zur interkulturell-interreligiösen Zusammenarbeit

Folgt man Daelanders Hinweisen zum Rechts auf freie Religionsausübung als Menschenrecht auch für Gefangene und van Eijks Appell, Anwalt der Rechte der Gefangenen zu sein, dann ist nicht zu übersehen, dass in der multikulturell-multireligiösen Wirklichkeit vieler Gefängnisse Europas das Thema interreligiöser Zusammenarbeit virulent ist.

Obwohl dieses Thema nicht auf der Tagungsagenda stand – und auch nicht explizit diskutiert wurde, formte es im Zusammensein der Seelsorgenden den Austausch. Sieht man sich Europa an, dann teilt sich das Christentum in seine drei Hauptkonfessionen (der traditionell orthodoxe Osten, der eher evangelische Norden und der eher katholische Süden), dazu kommen die aus Osteuropa und aus aller Welt stammenden Muslime, aber auch die hier lebenden Hindus. Alle Religionen und Konfessionen vereint das Bestreben, den Menschen zur Seite zu stehen, die aus welchen Gründe auch immer inhaftiert sind. Dabei stehen nicht die verschiedenen theologischen oder seelsorgerlichen Konzepte im Vordergrund und auch nicht die Frage, was mit Seele in der anderen Religion oder theologischen Auffassung gemeint sein könnte, sondern das solidarische Interesse am anderen und die Bereitschaft vom anderen zu lernen und kultursensibel zuzuhören. Neben all den nötigen und nützlichen Diskussionen, die im deutschsprachigen Raum zum Thema der Integration interkultureller Seelsorge in den Gefängnisalltag geführt werden, tat es gut, einen englischen Gefängnisseelsorger kennenzulernen, der Hindu ist und zwei muslimische Londoner Seelsorger, die ihre Arbeit vorgestellt haben. Man konnte mit einiger Bewunderung lernen, dass die Muslime in ihrer reintegrativen Arbeit zumindest dem deutschen Sprachraum einige Schritte voraus sind, da sie den Anschluss an die Restorative Justice Konzepte des englischen Sprachraums hergestellt haben. Die Welt des Gefängnisses ist im Normalfall abgeschlossen und diejenigen, die dort eingesperrt sind oder dort arbeiten, leben unter besonderen Bedingungen. Sind sich Gefangene und Seelsorgende ihrer Verantwortung, wie sie Daelander und van Eijk beschrieben haben, bewusst, kann die Welt drinnen zum (auch) theologischen Experimentierfeld werden, in dem nicht Herkunft und Religion, sondern Würde und Gottebenbildlichkeit den Lead haben. Genau daraus resultiert der Geist der Offenheit und Zusammenarbeit, den IPCA lebt – und der auch in dieser aussergewöhnlichen Tagung in Strassburg zu spüren war.